

Gemeinde Laterns  
Eingelangt:  
13. JULI 2022  
ERLEDIGT: \_\_\_\_\_  
ZAHL: \_\_\_\_\_

Bezirkshauptmannschaft  
Feldkirch



Auskunft:  
Ing. Arthur Siegele  
T +43 5522 3591 54224

## KUNDMACHUNG

Zahl: BHFk-II-1301-80/2022-21  
Feldkirch, am 12.07.2022

Nesensohn Kurt, Laterns, hat um die Baubewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Tischlereiwerkstätte auf GST-NR 944/2, GB 92113 Laterns angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Zeit: **Donnerstag, den 04. August 2022, um 11:00 Uhr**  
Ort/Treffpunkt: **an Ort und Stelle (Oberer Bonacker 11)  
mit anschließender Protokollierung**

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften und im Gewerbeverfahren die Einhaltung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG).

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 wird gebeten, der Behörde bis **spätestens Dienstag, den 02. August 2022**, per E-Mail oder telefonisch, die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bekanntzugeben (Name und Anzahl der Personen). Am Ort der mündlichen Verhandlung ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens zwei Meter einzuhalten. Eine FFP-2 Maske ist mitzuführen. Verschärfungen/Lockerungen bei Änderung der Infektions- oder Rechtslage werden vorbehalten. In Innenräumen und im Freien kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes vom Tragen der Maske abgesehen werden. Es wird um Beachtung und Verständnis gebeten.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Ing. Arthur Siegele

Die Entfernung oder Beschädigung  
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin  
ist gemäß § 273 StGB verboten!

An der Amtstafel  
angeschlagen 14.07.2022  
abgenommen .....